

RS Vwgh 1990/3/27 89/08/0216

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1990

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §76 Abs2;

Rechtssatz

Der Sinn des § 76 Abs 2 ASVG liegt darin, die Risikogemeinschaft der Versicherten durch die Möglichkeit der Selbstversicherung nicht mit allen schlechten Risiken zu belasten und doch jene wirtschaftlich Minderbemittelten zu begünstigen, die noch nicht in den Genuß der Sozialhilfe kommen. Demnach soll die Leistungsunfähigkeit dessen nicht mehr in Betracht gezogen werden, dem nicht einmal die Selbstversicherung auf der niedrigsten zulässigen Stufe aus eigenen Kräften und Mitteln zuzumuten ist, weil ihm öffentliche Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (wenn sie auch nicht in der Gewährung von Krankenhilfe besteht: Hinweis E 16.1.1986, 84/08/0226) gewährt werden muß (Hinweis VfGH E 5.10.1983, VfSlg 9809).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080216.X04

Im RIS seit

01.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at